

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Biberbach  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner  
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)  
für den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Affaltern**

**vom 19.12.2018**

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt der Markt Biberbach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung des Marktes Biberbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen für den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Affaltern vom 06.12.2006 wird wie folgt geändert:

**§ 5** erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Beisetzung

a) bei Familiengräbern	350,00 €
b) bei Kindergräbern	160,00 €
c) bei Urnengräbern	160,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Benutzung 130,00 €

(3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt

a) bei Erdbestattung	220,00 €
b) bei Urnenbeisetzung	55,00 €

**§ 6** erhält folgende Fassung:

(1) Für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes erhebt der Markt Biberbach eine Jahresgebühr pro Grab in Höhe von

26,00 €

(2) Die Friedhofsunterhaltsgebühr entsteht erstmals mit Erteilung des Grabnutzungsrechts und für die Folgejahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.

**§ 7 Abs. 1 und 2** der Satzung erhalten folgende Fassung:

(1) Verwaltungsgebühr je Bestattung 18,00 €

(2) Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts 18,00 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Biberbach, den 19.12.2018

Markt Biberbach

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jarasch', written in a cursive style.

Jarasch

1. Bürgermeister